

Neues vom Service für Sozialvereine – Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V., Mitwirk-O-Mat, Vereins-Rechtliches, Mitteilung, Stellengesuch –

November 2022



Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Schreibwerkstätten „Vom Weggehen, Ankommen und Weitergehen“

Heilsames Schreiben für Migrantinnen und Migranten

Gerne möchten wir Sie auf ein besonderes Projekt der Kontaktstelle für Selbsthilfe aufmerksam machen. Am 19. November starten die Schreibwerkstätten für Menschen mit Migrationsbiographie, die wir in Kooperation mit der VHS Tübingen anbieten.

Die beiden Schreibwerkstätten richten sich an Menschen, die ihre Heimat verlassen und in Tübingen ein neues Zuhause gefunden haben. In einem geschützten Raum können sie durch angeleitete Impulse über besondere Momente ihrer Migrationserfahrung schreiben. Neben dem Austausch in einer Gruppe geht es darum, einen eigenen Ausdruck für das Erlebte und ihre Zukunftswünsche zu finden. Deutschkenntnisse nach Level B1 wünschenswert. Dennoch können die Texte in der Muttersprache geschrieben werden – sie werden übersetzt.

Die Schreibwerkstätten werden von Sabine Stahl geleitet und sprachlich von Jutta Verfürth begleitet.

Eine Veranstaltung vom SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V., Arbeitsbereich „Kultursensible Öffnung in der Selbsthilfe“ der Kontaktstelle für Selbsthilfe in Kooperation mit der vhs Tübingen. Das Projekt wird gefördert von der AOK Baden-Württemberg.

Termine:

Gruppe 1: Samstage, 19.11., 03.12.2022, 21.01., 11.02.2023, jeweils 9:30 bis 13:00 Uhr

Anmeldung [hier](#)

Gruppe 2: Samstage, 19.11., 03.12.2022, 21.01., 11.02.2023, jeweils 14:00 bis 17:30 Uhr

Anmeldung [hier](#)

Veranstaltungsort: vhs Tübingen, Raum 117

Teilnahme kostenlos, Anmeldung erforderlich

Fortführung der Nähwerkstatt für Frauen aller Nationalitäten

Am 4. Oktober startete die Nähwerkstatt im Werkstadthaus Tübingen wieder. In der Gruppe können Frauen gemeinsam verschiedene Nähprojekte, die sie sich selber aussuchen, in familiärer Atmosphäre erarbeiten. Willkommen sind Alle: Neugierige Anfängerinnen, Nähfans, Textilbegeisterte, Freundinnen und Bekannte.

Interessierte aus verschiedenen Kulturkreisen können sich beim Nähen austauschen und ins Gespräch kommen. Durch die gemeinsame Beschäftigung kann eine vertrauensvolle Atmosphäre für den persönlichen Erfahrungsaustausch entstehen.

Die Nähmaschinen und Stoffe werden zur Verfügung gestellt. Und Anleitung gibt es selbstverständlich auch. Ebenso ist die Teilnahme mit einer Assistenz-Person möglich.

Die Teilnahme ist kostenlos. Als Rahmenangebot gibt es Kaffee, Tee, und Gebäck auf Spendenbasis, die während der Nähstunden bezahlt werden.

Interessierte melden sich bitte unter migration@sozialforum-tuebingen.de oder unter der Telefonnummer 07071/ 38363.

Wir freuen uns auf euch!

Kursleiterin: Aicha Outaggarts

Beginn: Dienstag, 4.10.2022, 9:30 bis 12:30 Uhr

Dauer: 12 Termine

Ort: Werkstadthaus Tübingen, Aixerstraße 72, 72072 Tübingen

Kontakt: Michelle Camila Pérez, migration@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Laptops zum Verleihen

Der alte Rechner hat den Geist aufgegeben, kein Geld für einen neuen, aber dringend eine Datei bearbeiten wollen, einen digitalen Behördengang erledigen, an einer digitalen Veranstaltung teilnehmen oder sich einfach online informieren ...?

Hier hilft das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. weiter. Der Verein konnte aus Mitteln der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen (§ 20h, SGB V) insgesamt 5 Laptops (ASUS-Notebook SonicMaster inklusive Netzteil, Maus und Notebook-Tasche) anschaffen, die verliehen werden. Möglich ist eine kurze Nutzung vor Ort in unseren Räumen mit WLAN-Zugang genauso wie eine längerfristige Ausleihe über mehrere Wochen und Monate bis hin zu einem halben Jahr – solange der Vorrat jeweils reicht.

Wollen Sie mehr erfahren zu Ausleihbedingungen, Kaution und Handhabung?

Kontakt: Birgit Jaschke

Tel. (0 70 71) 2 56 59 65,

E-Mail: redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Mitwirk-O-Mat für Tübinger Vereine

Einladung zum Workshop am 15.11.2022

Worum geht es?

Jemand möchte sich in seiner Freizeit engagieren. Er oder sie weiß aber nicht so recht, welche ehrenamtliche Tätigkeit in einem Tübinger Verein, Initiative oder gemeinnützigen Organisation am besten zu ihm passt.

Durch die Beantwortung der Fragen im Mitwirk-O-Mat wird ihm verraten, wo er oder sie sich in Tübingen engagieren kann und mit welchen Engagement-Angeboten er oder sie die größte Übereinstimmung hat. Im idealen Fall beginnt er oder sie sein/ihr Engagement in einem der Vereine, welcher am besten zu ihm oder ihr passt. Im Gegenzug haben die Initiativen, Vereine und Organisationen den Vorteil, dass Interessierte über den Mitwirk-O-Mat einfach mit ihnen in Kontakt treten können, um sich bei ihnen zu informieren und zu engagieren. Mehr dazu unter: [Mitwirk-O-Mat - Lokales & spielerisches Engagement-Matching](#)

Um diesem Prozess und die Implementierung für die Stadt Tübingen zu starten, möchten wir (Stadtverwaltung, Büro Aktiv e.V. & die Anbieter des Mitwirk-O-Mat) in einem Workshop den für Tübingen passenden Fragenkatalog erstellen. Da andere Städte (z.B. Nürnberg, Gütersloh, Kiel) bereits mit dem Mitwirk-O-

Mat arbeiten, müssen wir müssen dabei nicht „bei null“ beginnen, sondern können auf deren Erfahrungen aufbauen.

Lange Rede, kurzer Sinn: wir laden dich zum Workshop am

Dienstag, 15. November 2023

18- 20:30 Uhr

Rathaus Tübingen, Raum 108

recht herzlich ein.

Quelle: Jürgen Rohleder, Leitung Fachabteilung für Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und Zentrale Dienste der Universitätsstadt Tübingen

Vereins-Rechtliches

Virtuelle Mitgliederversammlungen ohne Satzungsänderung möglich

Virtuelle Mitgliederversammlungen sind seit 01.09.2022 ohne Satzungsänderung möglich. Der Bundestag hat das folgende Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen:

Nach § 32 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

Vorausgegangen waren verschiedene, zum Teil widersprüchliche Regelungen und Gerichtsurteile, wie Mitgliederversammlungen auch digital ablaufen können.

Quelle: eigene Recherche, Vereinsinfobrief Nr. 440 vom 20.10.2022, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter Nr. 14 vom 14.7.2022

Erhöhung von Minijob-Grenze und Mindestlohn

Minijobber können ab dem 1. Oktober diesen Jahres 520 Euro statt 450 Euro durchschnittlich monatlich verdienen. Zugleich steigt der Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde. Die Minijob-Grenze orientiert sich damit an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Überschreitet der durchschnittliche Monatsverdienst die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Ausgenommen sind gelegentliche nicht vorhersehbare Überschreitungen. Diese Regelung ergibt sich bisher ausschließlich aus den

Geringfügigkeits-Richtlinien. Zukünftig ist diese Überschreitung gesetzlich geregelt. Ein unvorhersehbares Überschreiten bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres bleibt dann im Rahmen der Pauschalierung. Darüber hinaus darf die Überschreitung maximal 520 Euro monatlich betragen, so dass auf Jahressicht ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijob-Grenze möglich ist. Eine Minijobberin oder ein Minijobber darf also grundsätzlich 6.240 Euro über 12 Monate und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.280 Euro im Jahr verdienen.

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind nach herrschender Auffassung nicht mindestlohnpflichtig. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz. Befreit sind danach ehrenamtlich tätige Personen. Darunter fallen auch Vergütungen, die den Rahmen der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale) nicht übersteigen.

Recht häufig bei gemeinnützigen Einrichtungen ist die Kombination von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale und Minijob. Es wird also für ein und dieselbe Tätigkeit eine Vergütung gezahlt, die über die Pauschalen hinausgeht und dieser Teil auf Minijob-Basis abgerechnet. Dieses Verfahren ist von den Sozialversicherungsträgern anerkannt, solange die Tätigkeit insgesamt nebenberuflich bleibt.

Damit ergeben sich folgende neue Verdienstgrenzen, bei denen in der Kombination von Freibetrag und Minijob die Pauschalierung noch möglich ist:

- Ehrenamtsfreibetrag: 590 Euro monatlich (70 + 520)
- Übungsleiterfreibetrag: 770 Euro monatlich (250 + 520)

Über die Freibeträge hinaus gezahlten Vergütungen sind aber mindestlohnpflichtig, und das wirkt sich auch auf die Freibeträge aus. Sozialversicherungsrechtlich wird nämlich regelmäßig von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Eine Aufteilung in einen sozialversicherungspflichtigen und einen sozialversicherungsfreien Anteil ist also grundsätzlich nicht möglich. Die Mindeststundenvergütung betrifft damit auch den steuerfreien Anteil.

In bestimmten Fällen lässt sich die Überschreitung der Freibeträge – mit der Folge der Mindestlohnpflicht für die gesamte Vergütung – gestalten. Grundsätzlich können beim selben Arbeitgeber nämlich auch zwei Arbeitsverhältnisse bestehen, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Wegen des Mindestlohns ist eine solche Gestaltung für gemeinnützige Einrichtungen natürlich besonders attraktiv.

Hier ist aber Vorsicht geboten. Eine willkürliche Aufteilung wird bei einer Außenprüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht akzeptiert werden. Die Prüfer werden regelmäßig ein einheitliches Arbeitsverhältnis unterstellen. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 435 vom 29.06.2022

Dorfladenverein als Idealverein

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart setzt erstmals die Rechtsprechung des BGH (Kita-Beschlüsse) um und erlaubt die Eintragung eines Vereins, der einen Dorfladen betreibt (Beschluss vom 11.01.2022, 8 W 233/21).

Zweck des Vereins war u.a. die Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs und die damit verbundene Erhöhung der Lebensqualität im Ort sowie der Betrieb eines Ladens zur Belebung der Dorfmitte um damit Raum für weitere soziale Aktivitäten wie Tauschbörsen oder Austauschplattformen zu schaffen. Der Verein sollte laut Satzung nicht gewinnorientiert arbeiten und daher nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB ausgerichtet sein.

Das Registergericht hatte die Eintragung erwartungsgemäß abgelehnt. Das OLG gab dem Verein aber Recht.

Ein Verein, der Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs vertreibt, betätigt sich zwar nach Auffassung des Gerichts unternehmerisch, weil er damit Leistungen am Markt anbietet und am Wirtschafts- und Rechtsverkehr wie ein Unternehmer teilnimmt. Das gilt auch, wenn sich das Leistungsangebot des Vereins nur an Vereinsmitglieder richtet. Auch wenn nur ein solcher „Binnenmarkt“ bedient wird, betätigt sich der Verein wirtschaftlich. Das war nach Meinung des OLG bei dem Dorfladenverein der Fall.

Mit dem Betrieb des Dorfladens wird aber gezielt sowohl die Umsetzung eines auf Nachhaltigkeit und regionale Versorgungsstrukturen ausgerichteten Konzepts als auch die Förderung sozialer Strukturen im Dorf verfolgt. Gleichzeitig mit einer lokalen Einkaufsmöglichkeit und über das soziale Engagement der einzelnen Mitglieder wird eine generationenübergreifende Austauschmöglichkeit und Förderung des sozialen Miteinanders im Dorf verwirklicht. Nicht zuletzt werden die erwirtschafteten Mittel für den Vereinszweck verwendet, es erfolgt also keine erkennbare Gewinnausschüttung.

In der vorliegenden Konstellation steht aus Sicht des OLG nicht der Verkauf von Waren des täglichen Lebens als Geschäftsbetrieb im Vordergrund. Vielmehr ist der Betrieb des Ladens dem ideellen Hauptzweck einer auf diversen Ebenen nachhaltig gestalteten – dem sozialen Miteinander dienenden und fördernden – dörflichen Versorgungsform zugeordnet. Unerheblich ist dabei, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt. Dieser Umstand – so das OLG – würde nicht gegen die Einordnung als Idealverein sprechen. Denn für die Abgrenzung sind wettbewerbsrechtliche Erwägungen nicht relevant.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 433 vom 20.05.2022

GEMA-Gebühren bei nicht öffentlich zugänglichen Veranstaltungen

Bei den Seminaren zu Musik und GEMA tauchte immer mal wieder die Frage auf, wie es sich denn eigentlich bei nicht öffentlich zugänglichen Veranstaltungen verhält, wie beispielsweise einer Regionalkonferenz von Vereinen. Müssen in dem Fall trotzdem Gebühren an die GEMA bezahlt werden, obwohl es sich nicht um ein Event handelt, zu dem jeder Zutritt hat?

Ausgangspunkt ist eine Unterscheidung des Begriffes der „Öffentlichkeit“ im Sinne des Urheberrechtes (siehe UrhG § 15 Abs. 3) im Gegensatz zum im Alltag verwendeten Begriff. Im Sinne des Urheberrechtes ist eine Musikknutzung bei einer Veranstaltung dann öffentlich, wenn sie eine unbestimmte, nicht ganz kleine Anzahl an Personen anspricht.

Ein Schild an der Tür „Geschlossene Veranstaltung“ oder ein ausschließlicher Zugang über Einladung sagt nichts über die erforderliche private Beziehung der teilnehmenden Personen aus. Ein verbindendes Interesse – Vereinsarbeit – bedeutet noch kein privates oder verwandtschaftliches Verhältnis der Teilnehmenden.

Fazit: Auch wenn nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt erlangt, ist eine Regionalkonferenz von Vereinen im Sinne des Urheberrechtes unzweideutig als öffentliche Veranstaltung anzusehen.

Alternativen

- Verzicht auf Musik bei/während einer Konferenz
- Nutzung GEMA-freier, also urheberrechtlich nicht geschützter Musik
 - Musik mit abgelaufenem Urheberrechtsschutz
 - Angebote zeitgenössischer, GEMA-freier Musik nutzen

Es gibt mittlerweile zahlreiche Angebote professioneller Anbieter GEMA-freier Musik. Eine kurze Recherche im Internet zeigt die Vielfalt. Dennoch sollte man bei so einem Angebot auch die Kosten im Blick behalten, denn GEMA-frei bedeutet nicht automatisch kostenlos. Es ist nur ein anderes Geschäftsmodell der dort vertretenen Musikschaffenden.

**Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 29.06.2022,
Autor: Jan Rose**

Honorartätigkeit neben Vorstandsamt – sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Sind Vorstandsmitglieder auch als Übungsleiter, Trainer oder Dozenten auf selbstständiger Basis für den Verein tätig, gelten keine sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten.

Der Fall betraf einen Turnverein, in dem ein Vorstandsmitglied als Übungsleiter tätig war. Weil der Zuwendungsgeber Fördermittel nur für Festanstellungen gewährte, wurde zum Schein ein Arbeitsvertrag geschlossen (Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.02.2022, L 4 R 73/15).

Im Ergebnis kam das LSG zu der Auffassung, dass keine selbstständige Tätigkeit vorlag, weil in der Gesamtbetrachtung im konkreten Fall die Kriterien für eine abhängige Beschäftigung überwogen. Dazu gehörte insbesondere die Nutzung der vereinseigenen Kunstturnhalle (Terminorganisation), die Zahlung einer Vergütung, die unabhängig von den tatsächlichen Trainingseinheiten war und die Vereinbarung einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Das LSG stellt dabei klar, dass für eine Honorartätigkeit neben dem Vorstandsamt keine sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten gelten.

Eine Weisungsfreiheit des Trainers folgt nicht daraus, dass er zugleich Vorstandsvorsitzender des Vereins ist und unter bestimmten Voraussetzungen ihm missliebige Entscheidungen des Vorstands hätte verhindern und so den konkreten Inhalt seiner Tätigkeit als Trainer hätte beeinflussen können. Der Vorstand ist nach geltendem Vereinsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Damit besitzt letztlich allein die Mitgliederversammlung als „höchstes Organ“ des Vereins die Rechtsmacht, die Geschicke des Vereins zu bestimmen.

Hinweis: Als problematisch erweist sich hier regelmäßig, dass die Koordinationstätigkeiten, für die der Vorstand zuständig ist, nicht klar von der selbstständigen Tätigkeit zu trennen sind. Die Trainingsorganisation weist aber auf eine Einbindung in die Organisation des Auftraggebers hin, also auf eine nichtselbstständige Tätigkeit.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 431 vom 28.04.2022

Mitteilung

Gemeinnützigen Sektor bei Entlastungen nicht vergessen!

Das [Bündnis für Gemeinnützigkeit](#) appelliert am 3. November 2022 an die Bundesregierung, den gemeinnützigen, Dritten Sektor in der Energiekrise bei den geplanten Entlastungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Jan Wenzel, Mitglied im Sprecher*innenrat des Bündnis für Gemeinnützigkeit (BfG) sagt: „Der Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme nimmt unter dem Titel ‚Sicher durch den Winter‘ hauptsächlich private Haushalte, soziale Dienstleister, Industrie und Gewerbe in den Blick. So richtig dies grundsätzlich ist, dürfen gemeinnützige Organisationen hier nicht vernachlässigt werden.“

Ausdrücklich wird auch die Idee eines zeitnahen Härtefallfonds unterstützt, der aus Sicht des BfG auch gemeinnützigen Organisationen offen stehen sollte. Träger des Bündnisses sind die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, der Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., der Deutsche Bundesjugendring, der Deutsche Kulturrat, der Deutsche Naturschutzring, der Deutsche Olympischer Sportbund, der Deutsche Spendenrat e.V., der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen.

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter Nr. 22 vom 03.11.2022

Stellengesuch

Schreibarbeiten / Verwaltungstätigkeiten / Recherchearbeiten / Datenerfassung / vorbereitende Buchhaltung / Erstellen von Rechnungen

Wir leiten folgendes Stellengesuch weiter:

Bürokauffrau, 57, GdB 50, mit langjähriger Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung, die vorerst vorwiegend im Homeoffice (15-20 Stunden/Woche) gemacht werden kann. Gerne Schreibarbeiten / Verwaltungstätigkeiten / Recherchearbeiten / Datenerfassung / vorbereitende Buchhaltung / Erstellen von Rechnungen ...

Ich bin zuverlässig, freundlich, korrekt und arbeite selbständig. Gerne würde ich die bei Ihnen anfallenden Arbeiten/Aufgaben übernehmen und würde mich über ein persönliches Kennenlernen sehr freuen.

Angebote bitte an herzog@sozialforum-tuebingen.de oder unter der Telefonnummer 07071/ 38363.

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.